

Auszug aus dem Prüfungsbericht des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Landkreises Oder-Spree

C Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Entlastungsvorschlag

9. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat den Jahresabschluss zum 31.12.2016 – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Rechenschaftsbericht sowie die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen – unter Einbeziehung der Buchführung des Landkreises Oder-Spree geprüft.

Der Jahresabschluss und die Anlagen wurden von der Verwaltung nach § 82 Abs. 1 und 2 BbgKVerf i. V. m. §§ 32 bis 37 und §§ 47 bis 61 KomHKV erstellt.

Aufgabe des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Der Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen wurde vom Kämmerer aufgestellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist nach § 82 Abs. 3 und § 103 BbgKVerf durchgeführt worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und des vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Pflicht- und freiwilligen Aufgaben und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Oder-Spree berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Eine wesentliche Grundlage für den Nachweis des Vermögens des Landkreises stellen die Inventuren dar. Gemäß § 35 Abs. 2 hat der Landkreis Oder-Spree für Vermögenswerte, die mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt wurden (Festwerte) und deren Gesamtwert für den Landkreis von nachrangiger Bedeutung ist, in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.



In Anbetracht der Ergebnisse aus den Inventuraufnahmen 2016 kann in Bezug auf das bewegliche Sachanlagevermögen der Verwaltung sowie der schulischen Einrichtungen die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vom RPA nicht bestätigt werden.

Die zum Teil unvollständig durchgeführten Inventuren zum 31.12.2016 konnten nicht ausgewertet und zur ordnungsgemäßen Bereinigung des Inventarbestandes herangezogen werden. Somit kann das RPA auch nicht die Vollständigkeit des Sachanlagevermögens und der zugehörigen Sonderposten bestätigen.

Die Prüfung der weiteren Bestandteile des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Landkreises Oder-Spree hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen entsprechen, bis auf den inventurmäßigen Nachweis des Sachanlagevermögens (s.h. Pkt. 5.3), den Vorschriften der § 82 Abs. 1 und 2 BbgKVerf i. V. m. §§ 32 bis 37 und §§ 47 bis 61 KomHKV und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Oder-Spree.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt empfiehlt – unter Bezugnahme auf das zusammengefasste Prüfungsergebnis – den geprüften Jahresabschluss durch den Kreistag des Landkreises Oder-Spree zu beschließen.



10. Entlastungsvorschlag

Nach Auffassung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für den Jahresabschluss 2016.

Beeskow, den 11.07.2019

Wolff
Amtsleiterin

Prothmann
Prüferin mit besonderen Aufgaben